

Auslegung zu § 69 i. V. m. Anlage 8 GEG 2020 (Dämmung von Armaturen)

Leitsatz:

Für die Bemessung der nach dem Gebäudeenergiegesetz geforderten Dämmschichtdicke bei Armaturen ist der Innendurchmesser im Bereich des jeweils größten Anschlussflansches der Armatur maßgebend. Die sich daraus auf Grund von Anlage 8 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis dd ergebende Dämmschichtdicke darf jedoch nach Doppelbuchstabe ee bei Absperr- und Abzweigventilen und ähnlichen Armaturen an Leitungsverbindungsstellen auf die Hälfte der ansonsten geforderten Dicke der Dämmschicht vermindert werden. Armaturen im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich Armaturen, die zu „Wärmeverteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen“ gehören, jedoch keine Pumpen und Hausübergabestationen für Nah- und Fernwärme.

Fragen:

- Wie ist die Verpflichtung in § 69 GEG 2020 zur Dämmung für Armaturen anzuwenden?
- Was sind Armaturen im Sinne dieser Vorschrift?
- Welcher Innendurchmesser ist für die Bemessung der geforderten Dämmschichtdicke maßgebend?

Antwort:

1. § 69 GEG 2020 bestimmt eine grundsätzliche Pflicht zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Gebäuden bei deren erstmaligem Einbau und bei deren Ersetzung. Zu den Details dieser grundsätzlichen Pflicht wird dort auf Anlage 8 verwiesen.
2. Aus dem Sachzusammenhang zwischen der Regelung für Armaturen und derjenigen für „Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen“, aus der Überschrift des § 69 GEG 2020 sowie aus der Verwendung des Begriffs „Begrenzung der Wärmeabgabe“ wird deutlich, dass die Anforderungen sich nicht auf jede Art von Armaturen beziehen, sondern in diesem Zusammenhang ausschließlich auf solche Armaturen, die zu den „Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen“ gehören. Auch sind nach dem bei Berechnungen nach dem GEG 2020 anzuwendenden technischen Regelwerk sowohl Pumpen als auch Hausübergabestationen für Nah- und Fernwärme keine Armaturen im Sinne dieser Vorschriften.
3. Anlage 8 Nummer 1 GEG 2020 bestimmt in Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis dd die Dämmschichtdicke in Abhängigkeit vom Innendurchmesser der jeweiligen Leitung oder der Armatur, in den Doppelbuchstaben ee bis hh werden weitere besondere Regelungen getroffen, die sich auf bestimmte Verlegungsorte oder bestimmte Bereiche bei den Rohrleitungen beziehen und z. T. auf die grundsätzlichen Regelungen der Doppelbuchstaben aa bis dd zurückverweisen.
4. Für Armaturen stellt sich dabei generell die Frage, wie deren Innendurchmesser determiniert ist. Insbesondere ist zu fragen
 - a. ob sich der Innendurchmesser aus demjenigen der angeschlossenen Rohrleitungen oder einem Maß der Armatur selbst bestimmt,
 - b. wie der Innendurchmesser bei Armaturen bestimmt wird, an die Rohrleitungen unterschiedlichen Innendurchmessers angeschlossen werden können (z. B. Abzweigarmaturen), und

- c. inwieweit für die Dämmschichtdicke bei Armaturen Anlage 8 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee GEG 2020 Anwendung findet, wonach „an Leitungsverbindungsstellen“ die Hälfte der ansonsten auf Grund des Innendurchmessers geforderten Dicke ausreichend ist.

5. zu 4 a:

Die Regelungen des § 69 i. V. m. Anlage 8 GEG 2020 wurden beim erstmaligen Erlass der früheren Energieeinsparverordnung (in der EnEV 2002: § 12) weitgehend unverändert aus § 6 der früheren Heizungsanlagen-Verordnung übernommen. Allerdings wurde hierbei vom bisherigen Bezug der Anforderungen auf die Nennweite der Leitungen und Armaturen auf deren Innendurchmesser umgestellt, um die Dämmwirkung der Wände insbesondere nichtmetallischer Leitungen angemessen zu berücksichtigen. Die Nennweite von Armaturen ist eine definierte Eigenschaft der jeweiligen Armatur, der Innendurchmesser ist dies nicht ohne weiteres. Der seinerzeitige Verordnungsgeber und der heutige Gesetzgeber wollten bei der Umstellung auf den Innendurchmesser offenkundig nicht davon abrücken, dass sich die bei einer Armatur erforderliche Dämmschichtdicke aus einer Eigenschaft eben dieser Armatur selbst ableiten lässt. Zumal der wirtschaftlich überaus zweckmäßige Einsatz vorgefertigter Dämmschalen für Armaturen nicht behindert werden soll, muss sich die erforderliche Dämmschichtdicke unabhängig vom Innendurchmesser einer daran angeschlossenen Leitung bestimmen lassen. Deshalb ergibt sich die Dämmschichtdicke für eine Armatur grundsätzlich aus deren Innendurchmesser im Bereich des Anschlussflansches; es ist unerheblich, ob – z. B. bei Absperreinrichtungen – im Innern der Armatur an einzelnen Stellen größere Innendurchmesser auftreten.

zu 4 b:

Bei Armaturen mit unterschiedlichen Flanschen ist für die Dämmschichtdicke der größte an den Anschlussflanschen vorkommende Innendurchmesser maßgebend, zumal dieser die Größe der Armatur wesentlich beeinflusst.

zu 4 c:

Die Regelung in Anlage 8 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, wonach an Leitungsverbindungsstellen gegenüber der Leitung selbst auf die Hälfte verringerte Dämmschichtdicken ausreichend sind, soll einheitliche Außendurchmesser im Gesamtverlauf einer gedämmten Leitung ermöglichen. Würde jedoch abhängig vom Innendurchmesser eine durchgehend gleiche Dämmschichtdicke gefordert, so würden auf Grund der vergrößerten Durchmesser im Bereich von Flanschen, Muffen und ähnlichem außen Versprünge an der gedämmten Leitung auftreten, was zu unverhältnismäßigen Montageaufwendungen bei der Leitungsbefestigung führen würde. Eine von dieser Vorschrift abweichende Regelung für den Bereich der Flansche und Muffen, die Armaturen mit Leitungen oder anderen Armaturen verbinden, hätte keine sachliche Grundlage. An diesen Stellen ist demnach die Hälfte der ansonsten für die Armatur erforderlichen Dämmschichtdicke ausreichend. Viele Armaturen, wie z. B. Absperr- oder Abzweigventile, bestehen zu größten Teilen aus Rohrleitungsverbindungsstellen; diese Armaturen haben regelmäßig nur eine geringe Längenabmessung. Das vorgenannte Ziel eines einheitlichen Außendurchmessers im Zuge einer gedämmten Rohrleitung rechtfertigt es, für solche Armaturen nur die Hälfte der ansonsten auf Grund des Innendurchmessers geforderten Dämmschichtdicke zu verlangen.

6. Anlage 8 Nummer 1 Buchstabe b und c GEG 2020 enthält – getrennt für Wärmeverteilungs- und für Warmwasserleitungen – einige Ausnahmeregelungen von der grundsätzlichen Pflicht zur Wärmedämmung dieser Leitungen. Diese erstrecken sich auch auf die Armaturen.

7. § 70 GEG 2020 enthält eine dem § 69 GEG 2020 vergleichbare Vorschrift in Bezug auf den erstmaligen Einbau oder die Ersetzung von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen, die zu bestimmten Klima- und Lüftungsanlagen gehören. Auch diese Regelung schließt die dazu gehörigen Armaturen mit ein. Wegen der einheitlichen Anforderung an die Dämmschichtdicke (6 mm) nach Anlage 8 Nummer 2 GEG 2020 stellen sich bei dieser Vorschrift die unter 4) aufgeführten Fragen jedoch nicht.